

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1959	Berlin, den 12. November 1959	Nr. 62
Tag	Inhalt	Seite
15. 10.59	Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft	807
15.10. 59	Anordnung über das Statut der Wasserwirtschaftsdirektionen.....	809
30. 9.59	Zweite Durchführungsbestimmung zur Futtermittel Verordnung	810
19.10.59	Anordnung Nr. 3 über das Blutspendewesen	815
19.10.59	Anordnung Nr. 3 über Frauenmilchsammelstellen.....	815
24.10.59	Anordnung über die Lieferung von Pflanzkartoffeln. — Allgemeine Lieferbedingungen —	815

Verordnung über das Statut des Amtes für Wasserwirtschaft.

Vom 15. Oktober 1959

In Durchführung des Abschnittes I Ziff. 1 der Verordnung vom 13. Februar 1958 über die Vervollkommnung und Vereinfachung der staatlichen Organisation auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft (GBl. I S. 188) wird für das Amt für Wasserwirtschaft folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz des Amtes

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft ist ein zentrales Organ der staatlichen Verwaltung und untersteht dem Ministerrat. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Der Sitz des Amtes für Wasserwirtschaft ist Berlin.

§ 2

Aufgaben des Amtes

(1) Das Amt für Wasserwirtschaft ist für die Bewirtschaftung des Wasserdargebotes entsprechend der Entwicklung der Volkswirtschaft verantwortlich und hat den allgemeinen Hochwasserschutz zu gewährleisten. Daraus ergeben sich auf politischem, wirtschaftlich-organisatorischem und technischem Gebiet insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bilanzierung des Wasserdargebotes nach Menge und Güte mit dem gegenwärtigen und künftigen Wasserbedarf der Bevölkerung und der gesamten Volkswirtschaft;
2. Aufstellung langfristiger Perspektivpläne der gesamten Wasserwirtschaft in Abstimmung mit den Räten der Bezirke und den Wirtschaftszweigen, die durch Nutzung der Gewässer, Einleitung von Abwässern oder Veränderung der Wasserführung das Wasserdargebot wesentlich beeinflussen oder die durch geplante Maßnahmen wesentlich beeinflusst werden können;
3. Aufstellung der Fünfjahr- und Jahrespläne der zentral geleiteten Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten zentralen Organen der

staatlichen Verwaltung und nach Abstimmung mit den unter Beteiligung der Bevölkerung aufgestellten Plänen der Wasserwirtschaftsdirektionen und Wasserwirtschaftsplänen der Räte der Bezirke;

4. Bestätigung der Pläne der dem Amt für Wasserwirtschaft nachgeordneten Organe und unterstellten Betriebe;
5. Ausarbeitung von Vorschlägen für wasserwirtschaftliche Maßnahmen anderer Wirtschaftszweige, insbesondere auf den Gebieten der Wassergüterwirtschaft, der Wasserverteilung und des Hochwasserschutzes;
6. Festlegung der Aufgaben der Forschung auf dem Gebiet der Ökonomie der Wasserwirtschaft und der technisch-wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung auf den Gebieten
 - a) der angewandten Gewässerkunde (Ingenieurhydrologie) für die Bewirtschaftung des Wassers in den Grobeinzugsgebieten der Hauptwasserläufe,
 - b) der Ermittlung des ober- und unterirdischen Wasserdargebotes,
 - c) der Wassertechnik,
 - d) der Wasserchemie,
 - e) der Wasserbiologie,
 - f) des technischen Küstenschutzes
 sowie Abstimmung dieser Aufgaben mit den nachgeordneten wasserwirtschaftlichen Einrichtungen und den beteiligten Wirtschaftszweigen und Institutionen;
7. Ausarbeitung von Grundsätzen sowie Anleitung und Kontrolle der Wasserwirtschaftsdirektionen und fachliche Anleitung und Beratung der Fachorgane der Wasserwirtschaft der örtlichen Organe der Staatsmacht auf den Gebieten
 - a) der wasserwirtschaftlichen Planung,
 - b) der wasserwirtschaftlichen Projektierung, Standardisierung und Typisierung,
 - c) der Gewässeraufsicht,